

Gubernial Verlautbarung.

Z. 1029.

E u r r e n d e

Nr. 10,219.

des k. k. böhmischen Landes-Guberniums zu Laibach,

womit die Bestimmung des Tariffes für die Laibacher Wassermauth mit den Strafbestimmungen für die diebstahligen Uebertreter bekannt gemacht wird.

(3) Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 22. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß es hinsichtlich der Laibacher Wassermauth bey der bisher bestandenen Gebühr von Drey Kreuzer für den Centner sein Verbleiben haben, diese Gebühr aber von den auf dem Laibachflusse sowohl auf- als abwärts transportirt werdenden Waaren nach folgenden Abstufungen eingehoben und bezahlet werden soll, und zwar:

bis 5 Pfund	1 fl.
von 5 bis 10 Pfund	2 "
" 10 " 20	3 "
" 20 " 30	1 kr. — "
" 30 " 40	1 " 1 "
" 40 " 50	1 " 2 "
" 50 " 60	1 " 3 "
" 60 " 70	2 " — "
" 70 " 80	2 " 1 "
" 80 " 90	2 " 2 "
" 90 " 99	2 " 3 "

Da die Strafbestimmungen hinsichtlich der Wassermauth bisher nicht bestanden haben, so wurde zur Sicherstellung des diebstahligen Gefährs gegen Uebertretungen und Bevortheilungen zugleich verordnet:

- 1tens. daß jene Partey, welche sich bey der Angabe der Waare eine Unrichtigkeit in dem Gewichte, der Zahl, oder sonst zu Schulden kommen läßt, mit dem Erlage der zehnfachen Gebühr für das weniger Angegebene bestraft werden, und die Untersuchungskosten zu tragen haben wird.
- 2tens. Daß die gleiche Strafe auch jene Partey zu treffen habe, die nicht an dem zur Ein- und Ausschiffung bestimmten Plage landet, sondern bey solchem ohne Meldung und Genehmigung des bestellten Aufsehers vorüberfährt, oder wenn sie sich die Waare an einen zwischen Laibach und Oberlaibach gelegenen Ort zur Einschiffung schafft oder schaffen läßt, oder wenn sie Waaren, welche entweder nach Laibach oder Oberlaibach bestimmt sind, und wofür die Wassermauth noch nicht bezahlet ist, an einem zwischen diesen beyden Orten gelegenen Plage ausschifft; in welchen besagten Fällen sowohl die Partey als auch der gedungene Schiffmann als Mithelfer, und zwar jeder insbesondere zum Erlage der zehnfachen Gebühr als Strafe zu verhalten ist.

Diese Tarif- und Strafbestimmungen werden in Gemäßheit der dieser Kanzlei des Stelle mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 22. May d. J. Nro. 15384 mitgetheilten hohen Hofkammer-Berordnung vom 17. May d. J., Nro. 490, mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß dieselbe mit dem 1. September d. J. in die Wirksamkeit zu treten haben.

Laibach am 29. July 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,

k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Sub Rath.

Z. 1044.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 11,225.

(2) Zur Befetzung der durch den Tod des Georg Jama, an der Normalhauptschule zu Görz erledigten Lehrstelle der 4ten Classe, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., wird die Concursprüfung auf den 8. November dieses Jahrs ausgeschrieben, welche an den Normalhauptschulen zu Wien, Grätz, Prag, Laibach, Triest und Görz abgehalten werden wird.

Diesjenigen, welche sich an einem dieser Orte gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben am Vortage des Concurses sich bey der betreffenden Hauptschuldirektion zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen, dann die Prüfung mit zu machen, und ihre an dieses Subernium stylisirten, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über Vaterland, Alter, Stand, Moralität, Sprachen, anfällige Studien, und bereits geleisteten Dienste belegten Gesuche der Direktion zu überreichen.

K. K. Subernium Triest am 7. August 1824.

Z. 1045.

Concurs-Verlautbarung

ad Nr. 11,226.

für das an der Triester Neustädter Pfarr zu besetzende Amt eines deutschen Predigers und Seelsorgers.

(2) Mit a. h. Entschließung vom 1. July d. J., haben Se. Majestät die Anstellung eines deutschen Priesters, als Prediger und Seelsorger an der Neustädter Pfarr zu Triest, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. aus dem Religionsfonde, nebst dem Genuße eines Natural-Quartiers oder Quartiergeldes jährlicher 150 fl., allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mit diesem Amte ist die Ausübung der Seelsorge unter der Leitung des Hrn. Stadtpfarrers überhaupt, und insbesondere die Obliegenheit verbunden, alle Sonn- und Feiertage am Vormittage, und überdies in der Fastenzeit auch jede Woche ein- oder zweymahl Nachmittags in der Neustädter Pfarrkirche deutsch zu predigen.

Während man nun den Concurs für dieses Amt eines deutschen Predigers und Cooperators bis 11. October d. J. hiemit ausschreibt, werden diejenigen Priester, welche für solches bittlich einkommen wollen, aufgefordert, mit glaubwürdigen Documenten, insbesondere ihre praktische Gewandtheit im Predigen, und die dabey bereits geleisteten Dienste, dann ihre mit gutem Erfolge zurückgelegten vorschriftsmäßigen Studien, ihre Verwendung und sonstige Dienstleistung, vollkommene Kenntniß der deutschen (wünschenswerth wäre auch die Kennt-

niss der italienischen und frainerischen) Sprache, und eine gesunde Leibesbeschaffenheit, so wie das Alter gehörig nachzuweisen, und ihre Gesuche vor dem Ausgange der Concurssfrist, sammt einem von ihrem Ordinariate ausgestellten Moralitätszeugnisse an dieses Ordinariat einzusenden.

Vom bishöfl. Ordinariate zu Triest am 2. August 1824.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1035.

(3)

Nr. 7329.

Ueber das für die hiesigen öffentlichen Behörden und Branchen auf die Wintermonathe 1824 und 1825 benöthigende Brennholz, wird in Folge herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 7. d., Z. 11041, die Minuendo-Versteigerung am 27. d. früh um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden.

Der diesfällige Bedarf am Brennholze ist folgender, als:

	Bedarf des	
	harten	weichen
	Brennholzes	
	Klast.	Klast.
1) Für das hohe k. k. Präsidium	52	—
2) " " " " " Gubernium	126	2
3) " die " " " " Catastral-Provincial-Commission	21	—
4) " das k. k. Stadt- und Landrecht	88	2
5) " die " " " " Provincial-Staatsbuchhaltung	110	—
6) " das " " " " Cameral-Zahlamt	42	1
7) " " " " " Kreisamt Laibach	70	—
8) " die " " " " Domainen-Administration	30	2
9) " " " " " Baudirection	28	—
10) " " " " " Polizey-Direction	52	—
11) " " " " " Ständische Amtskanzley	40	—
12) " das Lyceal-Gebäude	128	2
13) " " Civil-Spital	180	—
14) " die Chyrurgische Lehranstalt	14	—
15) " " klinische Lehranstalt	30	—
16) " das Irrenhaus	30	—
17) " " Gebährhaus	20	—
18) " " Siechenhaus	30	—
19) " " Inquisitionshaus	97	—
20) " " Strafhaus	225	—
Zusammen	1413	9

Diejenigen, welche diese Lieferungen übernehmen wollen, werden am obbesagten Tage und zur festgesetzten Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen hiez

mit eingeladen; übrigens wird zugleich eröffnet, daß die dießfällige Versteigerung branchenweise wird abgehalten, und die Lieferung jenem werde überlassen werden, der sich zur Lieferung des für eine oder andere Branche benötigenden Brennholzes um den mindesten Anboth herbeyplassen wird, und die eingegangene Verbindlichkeit entweder durch Verpfändung seiner anzugebenden Realität, oder Bringung eines annehmbaren Bürgen, oder Hinterlegung eines angemessenen Betrages mittelst öffentlicher Obligationen oder Einlassung eines verhältnismäßigen Betrages an seiner für geliefertes Holz in das Verdienen gebrachten Forderung werde versichern können.

Zugleich können die Licitations- und Lieferungsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in diesem Kreisamte eingesehen werden.

R. K. Kreisamt Laibach am 11. August 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

N. 1063.

(2)

Nro. 5187.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey zur Versteigerung der vom Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn, in der Rechtsache des Florian Mischiz wider Valentin Brezelnig, wegen schuldigen 154 fl. 24 kr. c. s. c. bewilligten und in die Execution gezogenen, in der Gravischa-Vorstadt sub Cons. Nr. 14 befindlichen Fahrnisse drey Termine, und zwar auf den 26. August, dann 9. und 23. September 1824, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die Fahrnisse weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden.

Laibach am 3. August 1824.

N. 1027

(3)

Nro. 4795.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Mathru, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. May 1824 in der Vorstadt Lornau Nro. 47 verstorbenen Maria Mathru, die Tagsatzung auf den 6. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sowenig anmelden und rechtszettelnd darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 27. July 1824.

N. 1028.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 4958.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Gostischa, wider Franz Lusner, wegen schuldigen 444 fl. 20 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung der, in Gmunn n des Franz Lusner unter 16. December 1815, an den, nun den Barthelmä und Rosina Schupeus'schen Kindern gehörigen Häusern zu Laibach, Nr. 49 et 50, intabulirten Forderung pr. 589 fl. 37 kr.; ferner der unter 16. Februar 1818 an den nämlichen Häusern, ebenfalls zu Gunsten des Franz Lusner, vermindg Bekennniß-Urkunde dd. 30. Juny 1816 als Superfag hastenden 1468 fl. 49 kr. sammt Zinsen gewilliget, und hiezu drey Termine, und

zwar auf den 13. September, 14. October und 15. November 1824, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Forderungen bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung um den Betrag, für welchen sie ausgestellt sind, und bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, den Grundbuchstract der obgenannten beyden Häuser, und die dießfälligen Feilbiethungsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen.

Laibach am 27. July 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1042.

Picitations-Edict.

Nr. 636.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: es seye von dem böchsthlich k. k. Stadt- und Landrechte Laibach, als delegirten Abhandlungs- und Pupillarinstanz nach der seel. Frau Maria Haan, neuerlich in die versteigerungsweise Veräußerung der zu dieser Verlassmasse gehörigen, zu Radein im Bezirke Radmannsdorf sub Cons. Nr. 3 gelegenen, dem Grundbuche der k. k. Probsteysgült Radmannsdorf zinsbaren ganzen Hube gewilliget, und um Vornahme derselben dieses Bezirksgericht mit hoher Note vom 5. July d. J., Z. 3769, ersucht worden.

Da man nun diese Picitation auf den 18. September d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der zu veräußern den Hube zu Radein festgesetzt hat, so werden hiezu alle Kauflustigen hiemit eingeladen.

Diese Realität, welche durch ein gemauertes, mit einem obern Stockwerke versehenes Wohnhaus sich vor andern auszeichnet, kann von Jedermann besichtigt, die Picitationsbedingnisse aber, vermög welchen der legt erhobene gerichtliche Schätzungswert pr. 1578 fl. 55 kr. C. M. zum Ausrufspreise bestimmt ist, und die vortheilhaften, auf viele Jahre absehenden Zahlungsbedingnisse zum Anbothe einladen, können täglich in dieser Bezirkskanzley und bey dem Herrn Curator Dr. Johann Homann in Laibach eingesehen, und werden bey der Picitation allgemein bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 10. August 1824.

Z. 1042.

Picitations-Edict.

Nr. 626.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Praxprotnig, n. mine seines Weibes Maria gebornen Deschmann von Laufen, wegen an richtig gestellten eheweilichem Heirathsgutes pr. 420 fl. c. s. c. noch haftenden 220 fl. c. s. c., in die Reassumirung der bereits mit Bescheid vom 6. May 1823 bewilligten, aber nach abgehaltener ersten und zweyten Feilbiethung, am 29. August 1823 sistirten dritten Picitation der dem Joseph Deschmann gehörigen, zu Vormarkt Nr. 7 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 417 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 2727 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsagung auf den 27. September d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Loco Vormarkt Nr. 7 mit dem Besage festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie um oder über den Schätzungswert nicht angebracht werden sollte, bey dieser neuerlichen Tagsagung auch unter dem Schätzungswerte hintan gegeben werden würde.

Die Realitäten können besichtigt, die Picitationsbedingnisse aber sowohl hierorts als auch bey der Picitation eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Anna Deschmann, Maria Deschmann, Mathias Papler, Blas Casperin und Herr Johann Deu, als väterlich Franz de Paula Deu'scher Vermögensüberhaber, zur Verwahrung ihrer Rechte zu dieser Picitation zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. August 1824.

3. 1046.

E d i c t.

Nr. 894.

(2) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Koschier von Soderhsiz, in die öffentliche executive Feilbiethung der dem Joseph Perjathu gehörigen, im Dorfe Weiniz liegenden, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 870 dienstbaren 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 80 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 28. July, der zweyte auf den 30. August und der dritte auf den 27. September l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Weiniz mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese 1/4 Hube weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung um den Schätzungswerth pr 310 fl. M. M. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen im Orte Weiniz sich einzufinden.

Bezirksgericht Reifnis den 19. Juny 1824.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbiethungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der zwerten Statt gegeben werden wird.

3. 1040.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdhof wird hiemit bekannt gemacht: es sey auf Anlangen der Catharina Novina von Radmannsdorf, Executionsführerin wider Joseph Fersche von Töppliz, in die öffentliche Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, gerichtlich auf 460 fl. geschätzten, aus Woha- und Wirthschaftsgebäuden, 2 Schmieden, einem Acker und Waldung bestehenden Realität, wegen, laut gerichtlichem Vergleiche vom 12. April 1823 schuldigen 105 fl. c. s. c. und Nebenverbindlichkeit gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar der erste auf den 27. August, der zweyte auf den 25. September und der dritte auf den 25. October 1824, jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Orte der Realität zu Töppliz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde.

Die dießfälligen Citationsbedingungen wie auch die Schätzung können zu den gewöhnlichen Amtskunden bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Rupertsdhof am 27. July 1824.

3. 152.

E d i c t.

(3)

Das Bezirksgericht Staatsh. Paß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Georg Schager von Retezhe, in die Amortisirung des auf seiner zu Retezhe Haus- Zahl 9 liegenden, der Staatsherrschaft Paß sub Urb. Nro. 2534 zinstbaren Hube intabulirten, vorzüglich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. et intab. 10. Februar 1798, pr. 400 fl. P. W. respective dessen Intabulations-Certificats gewilliget.

Es haben daher alle jene, welche auf benannten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihr vermeintliches Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts sofern geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit auf ferneres Ansuchen derselbe kraft- und wirkungslos null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Staatsh. Paß am 17. Jänner 1824.

3. 1036.

Feilbiethungs-Edict.

ad Nr. 624.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Florian Mischitsch, Getreidhändlers zu Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die executive Feilbiethung der dem Stephan Preitling, Krämer zu Präwald, in die Pfändung gezogenen Krämerwaaren und sonstigen Fahrnisse, wegen schuldigen 303 fl. 16 fr. c. s. c. gewilliget, und zur Abhaltung der-

selben die Tage auf den 27. July 10. und 24. August d. J., jedesmahl Frühe um 9 Uhr in der Behausung des Exquirten zu Präwald mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß, falls die Pfandgegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 6. July 1824.

Anmerkung: Bey der ersten und zweyten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der dritten Statt gegeben werden wird.

Z. 1039.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Müllner von Sasana, als Cessionär des Franz Scheniza aus Sucher, wider Michael Schniderschitsch von Sasana, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der, mit gerichtlichem Pfändrechte belegten, zu Sasana liegenden, der Herrschaft Seisenberg unterthänigen, auf 550 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschastsgebäuden, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, nämlich der 31. July, 27. August und 25. November l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittag mit dem Beyfaze anberaumat worden, daß wenn vorbenannte Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kauflustige haben demnach an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Cicitationsbedingnisse bekannt gegeben werden.

Anmerkung. Bey der ersten abgehaltenen Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Seisenberg am 1. August 1824.

Z. 1033.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 369.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht; Es sey auf das Gesuch des Valentin Kern, die Feilbiethung der dem Blas Koschir gehörigen, der Herrschaft Kreuz und Oberstein unter Rect. Nro. 789, 790 und 804 dienstbaren, gerichtlich auf 1491 fl. 10 kr. geschätzten Realitäten im Dorfe Kreuz, wegen schuldigen 15 fl. 59 kr. und 175 fl. MM. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 7. July, der zweyte auf den 11. August und der dritte auf den 11. September l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Kanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden sollten, selbige bey der dritten auch unter der Schätzung würden hintan gegeben werden. Die Schätzung und Cicitationsbedingnisse sind hierorts einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 29. May 1824.

Anmerk. Bey der zweyten Feilbiethung hat Niemand den Schätzungspreis angebothen.

Z. 750.

(3)

Nro. 196.

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Janscha, Vormundes der minderjährigen Maria Rieder von Sallanz, wider Lorenz Salasnig von Babnagora, in die executive Feilbiethung der dem Beytern gehörigen, zu Babnagora sub Consc. Nr. 24 liegenden, dem Gute Thurn an der Bai'ach sub Urb. Nro. 29 und Rect. Nro. 27 zinsbaren halben Kaufrechtshube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 680 fl. 46 kr. MM., wegen der minderjährigen Ma-

ria Nider, laut Urtheils dd. 1., zugestellt 11. Julio 1823, schuldigen 177 fl. 57 kr. M. M. gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 6. Julio, der zweyte auf den 6. August und der dritte auf den 6. September d. S., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Babnagora bey dem Beklagten mit dem Anbange bestimmt, daß im Falle diese Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Tagsagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Es werden demnach sämtliche Kauflustige zu dieser Licitation zu erscheinen eingeladen.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Freudenthal den 3. Juny 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1031.

E d i c t.

Nro. 1759.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es seye zur Erforschung der Schuldenlast nachstehender verstorbenen Personen die Tagsagungen auf folgende Tage vor diesem Gerichte bestimmt worden, als:

am 13. September 1824,	nach	Johann Hribb von Hribbe;
— 3. November	— —	Anna Stotschier von Wipbach;
— 3. —	— —	Maria Kofschmann von Sapusche;
— 4. —	— —	Marko Kroschna von Budaine;
— 4. —	— —	Joseph Kodella von Budaine;
— 8. —	— —	Anna Ufmar von Dupic;
— 8. —	— —	Franz Schwöckel von Wipbach;
— 9. —	— —	Anton Skoppin von Otteschje;
— 9. —	— —	Mariana Brotoufk von Dobrava;
— 10. —	— —	Anna Bouck von Ersel;
— 10. —	— —	Marko Woschitsch von Poretsche;
— 11. —	— —	Anna Sever von Budaine;
— 11. —	— —	Paul Jesch von Wipbach;
— 15. —	— —	Lucas Wontsche von Iderstabella;
— 15. —	— —	Johann Wiffiack von Zoll;
— 16. —	— —	Jacob Koinz von Orenkouza;
— 16. —	— —	Johann Fabitschitsch von Poretsche;
— 17. —	— —	Margareth Kodella von Wipbach;
— 17. —	— —	Maria Stramzer von Planina;
— 17. —	— —	Andreas Stramzer von Planina;
— 18. —	— —	Johann Jamscha von Braniza;
— 18. —	— —	Janes Gorkh von Slapp;
— 22. —	— —	Mathias Waig von Wipbach;
— 22. —	— —	Margareth Kojianitschitsch von Sängensfeld;
— 23. —	— —	Marko Tertschel von Griutsche;
— 23. —	— —	Margareth Kroschna von Budaine;
— 24. —	— —	Maria Vidrich von Gotsche;
— 24. —	— —	Anna Madnitsch von Koscha;
— 24. —	— —	Anton Wesseliack von Kanidou.

Alle diejenigen, welche an diesen Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sollen solche sogleich anmelden und rechtskräftig darthun, widrigenß sie sich die Folgen des 814. §. allg. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Wipbach am 9. August 1824.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im k. k. Antheile
Schlesiens, Troppauer Kreises liegenden Religions-
fondsguts Petrowitz.

Gemäß der von dieser k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission am
17. Februar l. J., Zahl 362 geschenehen Kundmachung wird hiemit bekannt
gemacht, daß das zum mähr. schles. Religionsfonde gehörige Gut Petro-
witz, am 7. September l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouverne-
mentsgebäude zu Brünn, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe
ausgebothen werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 59,963 fl. 40 kr. C. M. das ist: Neun und
Fünffzig Tausend, Neun Hundert Drey und Sechzig Gulden
40 kr. C. M.

Zu diesem im Mittelgebirge zwischen Thälern liegenden, von der k. k.
Kreisstadt Troppau beyläufig zwey Meilen entferntem Gute gehören:

a) acht zwischen fremden Dominien zerstreute Dorffschaften, nämlich:
Altstadt, Bielau, Eilowitz, Luck, Petrowitz, Tyrn, Hochkirchen und
Wipplersdorf, mit einer Gesamtbevölkerung von 4334 Seelen.

Da bey allen diesen Ortschaften das Kobathabolitionsystem eingeführt
ist, und die vorhin bestandenen Natural = und Personal = Schuldigkeiten der
Unterthanen gänzlich aufgelöst sind, so beziehet die Obrigkeit von denselben

b) an Urbarialgaben im Gelde 549 fl. 24 3/4 kr.

In Natura	23	Meßen	2	Maßl	Weizen,
	32	—	2	—	Korn,
	43	—	24	—	Gerste
	56	—	8	—	Haber.

c) An barem Kobathreluition 5288 fl. 36 kr.

d) An Erbgrundzinsungen von zerstückten Meierhofsgründen im Baaren 2 fl. 41 2/4 fr. Conventionsmünze und 2296 fl. 47 fr. Wiener Währung; in Naturalschüttungen 51 Megen Korn, 104 Megen Gerste.

Nebst diesen Zinsungen haben für verschiedene emphyteutisch veräußerte Realitäten folgende Zinse einzustießen:

e) Von Mühlen im Gelde				69 fl. 48 fr.
Schüttungskörnern	22 Megen	16 Maßl	Weizen,	
	159 —	24 —	Korn,	
	31 —	12 —	Gerste	
	20 —	8 —	Mühlgetreide.	
f) Von Wirthshäusern			12 fl. —	fr.
g) = Fleischbänken			13 „ 36	„
h) = Abdeckereyen			2 „ —	„
i) = obrigkeitlichen Häusern			8 „ —	„
k) = neuerbauten Häusern			238 „ 30	„
l) = fremden Ortschaften			59 „ 53 2/4	„

Ueberdies ist jeder Inmann, welcher sich auf diesem Gute befindet, nach dem Kobathabolitionscontract verbunden, statt der vorherigen Naturalrobath, jährlich einen Gulden in die Renten zu bezahlen.

m) Nebst den erforderlichen Amts- und einigen Wirthschaftsgebäuden, befinden sich bey diesem Gute in abgesondert zerstreut liegenden Flächen				
an Aeckern	107 Megen	8 1/4 Maßl.		
= Gärten	11 —	13 2/4 —		
= Wiesen	31 —	18 1/4 —		
= öden Plätzen und an verpachteten Waldplätzen	12 —	4 1/4 —		

Diese Grundstücke befinden sich theils in eigener Regie, theils sind selbe an fremde Parteyen und an die obrigkeitlichen Beamten gegen Zins zeitlich hintan gegeben.

Für dieselben sowohl, als für andere verpachtete obrigkeitliche Realitäten haben nachstehende

n) zeitliche Pacht- und andere Zinsen in die Renten einzustießen, an zeitweiliger Kobathrestitution von neuerbauten Häusern 9 fl. 18 fr. W. W.

An Branntweinkesselzins	25 fl.		C. M.
= Branntweinpachtzins	580 =		—
= Flußfischerzins	2 = 36	fr.	—
= Pachtzins von obrigkeit-			
lichen Aeckern, bar	51 = 58 2/4	=	—
In Natura	70 Meßen	4 2/4 Maßl Haber.	
	8 Schock	38 Garben Korn.	
An Steuerbeytrag	38 fl. 50 2/4	fr.	C. M.
= Pachtzins von Gärten	19 = 5 2/4	=	—
= Pachtzins von Wiesen	19 = 25	=	—
Von Huthungen	2 = 12	=	— 3 = 30 = —
= Waldplätzen	5 = 24	=	—
An Miethzins für verschie-			
dene Behältnisse	4 =		—
An Kobath und andern Re-			
lutionen von Gewerbschaften	28 =		— 32 = 24 = —
An Bretklöcker = Auslagre-			
lution			3 = 36 = —
An Germ- und Hefenzins,			
pr. Gebräu 3 fl. 17 1/4 fr., somit			
für 30 Gebräue	98 = 37	=	—
An Bierschanf	5 =	=	— 10 = —
= Jagdpachtzins	34 = 3	=	—

o) Bey diesem Gute befindet sich im Orte Luck auch ein in eigener Re-
gie stehendes Bräuhaus, in welchem auf 22 Faß gebrauet wird, und aus
welchem 13 Schänker das Bier zu beziehen haben.

p) Eben so befindet sich im Orte Luck ein Branntweinhaus, in welchem
auf 2 Kessel gebrannt wird, und welchem die oberwähnten Schänker zur
Abnahme der Getränke zugewiesen sind.

Dieses Branntweinhaus befindet sich gegenwärtig im zeitlichen Pacht,
und es haben hiefür der bereits erwähnte Kesselzins von 25 fl. C. M., und
ein Pachtzins von 580 fl. C. M. jährlich in die Renten einzustießen.

q) Der Obrigkeit steht das Recht der Justizverwaltung, dann der
Ausübung des adelichen Richteramtes und die Führung der Grundbücher

zu, wofür sie nebst den gesetzlichen Taxen das 10- und 5percentige Laudemium von den Altstädter, Bielauer, Eilowitzer, Lucker, Petrowitzer und Tyrner Erbrichtereyen, dann von einigen andern emphyteutischen veräußerten Realitäten zu beziehen berechtigt ist.

r) Bey den Orten Luck, Bielau und Tyrn besizet die Obrigkeit an Waldungen 502 Foch 111 3/6 Quadratflaster, welche größtentheils aus Nadelholz bestehen; zugleich ist selbe

s) im Besize der ganzen Jagdbarkeit, welche gegenwärtig theils in eigener Regie, theils aber im Verpachtungswege benüzet wird. Endlich

t) steht der Obrigkeit auch das Patronatsrecht über die Filiationkirche in Altstadt, über die Localkirche in Bielau, über die Filiationkirche in Luck, über die Localkirche in Petrowitz, endlich über die Filiationkirche in Tyrn zu.

Zur Licitation wird, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besizen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 5996 fl. 22 kr. in Conventionsmünze bey der Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der K. K. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestärigte Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Ersteher des Gutes hat das Drittheil des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Diejenigen, welche dieses Gut zu besichtigen und sonstige Ueberzeugung sich zu verschaffen wünschen, haben sich an das Verwaltungsamt zu Petrovitz zu wenden.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung des Guts und den zur genauen Würdigung des Ertrags dienenden Rechnungsdaten bey der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüteradministration täglich eingesehen werden.

Brünn am 28. July 1824.

Von der k. k. Mähr. Schlef. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. Mähr. Schlef. Oubernialrath.

B. 1023.

(2)

ad Nro. 135.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Religionsfondsherrschaft Saal in Steyermark.

Am 27. September 1824 Vormittags um 10 Uhr wird die Religionsfondsherrschaft Saal im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Gräß im Rathssaale des k. k. Landesguberniums veräußert werden.

Der Ausrufspreis ist 122,816 fl. C. M., das ist: Einmahl Hundert Zwen und Zwanzig Tausend Acht Hundert Sechszehn Gulden in Conventionsmünze.

Diese Herrschaft liegt in Untersteyermark im Marburger Kreise, nächst der kärntner'schen Commercialstraße, drey Stunden von der Kreisstadt Marburg entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile und Nutzungen derselben sind:

1) An Gebäuden: Das herrschaftliche Schloß, ein Stockwerk hoch, welches mit den daranstoßenden Wirthschaftsgebäuden zwey geschlossene Höfe bildet; eine Ziegelhütte; ein Gartenhaus; endlich das Kellerhaus in Zellniß an der Commercialstraße nach Kärnten, mit einem gewölbten schönen Keller auf hundert Startin.

2) An Grundstücken: 18 Joch 1327 Quadratklaster Acker,
 34 = 837 = Wiesen,
 33 = 1322 = Huthweiden.

Dann zwey Weingärten im Flächenmaße 5 Joch 1248 Quadratklaster, mit einem dazugehörigen Acker, Wiese, Weidegrund und Gestrüppe, im Flächeninhalte von 8 Joch 1161 Quadratklaster, nebst einer Winzerey.

Die Waldungen betragen nach der Steuerregulirungsausmaß 11,617 Joch 682 Quadratklaster.

3) An Unterthanen: 418 Rusticalrückfassen und 54 Rusticalzulehengüter, 769 rückfässige Bergholden und 323 zulehensmäßige Berggüter, dann 119 rückfässige Dominicalisten und 101 Dominicalzulehen. Diese entrichten:

a) An Urbarialgaben im Gelde 1664 fl. 56 2/4 fr. in W. W.
 „ detto do. 10 „ — „ in C. M.

b) An Naturalrobath: 3980 Handrobathstage, und 1684 Fuhrtage.

c) An Kleinrechten: 487 Stück Schwaigkäse, 342 1/2 Stück Butterkäse, 661 Hühner, 5719 Eyer, 217 Frischlinge, 32 Schultern, 14 Krummbeine, 10 Lämmer, 13 Rixe, 1 Rastraun, 8 Kapäuner, und 1371 Haarfäuste.

d) An Zinsgetreide: 144 4/16 n. d. gestrichene Megen Weizen,
 327 12/16 detto detto Korn,
 34 Megen 10 2/3 Maßl. Haiden,
 582 8/16 Megen Hafer.

e) An Bergrecht: 125 Startin 9 Eimer 20 1/2 Maß Wein.

f) An Breterdienst: 1430 Stück Schwartlinge, und 300 Stück Zaunstecken.

g) 20,250 Stück Weingartstecken.

h) An Zehenten: Den Garbenzehent vom Weizen, Korn, Gerste und Hafer bey fünf, dann der Lämmerzehent bey vier Gemeinden, und zwar beyder diese Zehenten theils zu 2/3, theils zu 1/3; weiters

zwey Drittheile des Weinzehents mit der zwanzigsten Maß von dem Gerstorfer Gebirge.

i) Das Laudemium.

k) Das Mortuarium.

- 4) Die Weindazgerechtsame in mehreren Districten.
- 5) Die Wild- und Reisejagdbahn ebenfalls in mehreren Districten, theils allein, theils ausschließend, theils mit anderen Herrschaften.
- 6) Die Fischerey im Draußflusse, dann der Forellenfang in den vier Bächen, theils allein, theils gemeinschaftlich mit anderen Herrschaften.
- 7) Die Mauth bey einem, und das Standgeld bey zwey Jahrmärkten.
- 8) Das Patronatsrecht über die Pfarre St. Georgen am Kemschnigg.

Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der hieslandes zum Realitätenbesitze geeignet ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Uebringender lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beyzubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich, auf diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Ein Drittheil des Kauffschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen; die andern zwey Drittheile hingegen können gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in der ersten Priorität versichert, und mit fünf Procent Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Saal zu wenden.

Auch können alle zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen bey der k. k. steyerländisch-kärntner'schen Staatsgüteradministration eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission in Steyermark und Kärnten. Grätz am 27. July 1824.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Subernial- und Präsidialsecretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1050.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 474.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Görtshach wird auf executives Ansuchen des Franz Schusterschitz von Medno, am 15. September, 15. October und 15. November d. J., Vormittag um 9 Uhr zu Duor sub Haus-Nro. 4, die der löbl. Grundobrigkeit Gut Thurn an der Raibach, sub Urb. Nro. 18 zinsbare Drey-drittel-Hube des Michael Weßlar, wegen schuldigen 158 fl. 37 kr. M. M. c. s. c. öffentlich versteigert, und bey der ersten und zweyten Tagsatzung nur über oder mindest um den Schätzungspreis pr. 895 fl. M. M., bey der dritten aber auch unter diesem Preise an Mann gelassen werden.

Die Beschreibung dieser Hube und die Versteigerungsbedingnisse können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht zu Görtshach am 12. August 1824.

Z. 1051.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 409

(2) Das Bezirksgericht zu Görtshach hat die von Herrn Oviagh von Laß, gegen Peter Hofnig, Ganzhübler zu Pungert, wegen schuldigen Capitale von 170 fl., liquiden Klagekosten und Zinsen, angeführte executive Feilbiethung dessen, zu Pungert sub Consc. Nr. 17 gelegener, der löbl. Staatsh. Laß sub Urb. Nro. 2582 dienstbarer, auf 1260 fl. geschätzter Ganzhube cum annexis mit Bescheide vom heutigen bewilliget, und zur im Orte der Hube Statt zu habenden Vornahme derselben den 16. August, 16. September und 16. October d. J., Vormittag um 9 Uhr mit dem Bezfügen bestimmt, daß die Hube in dem Falle, wenn weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungs-Tagatzung wenigstens ihr Schätzungspreis erzielt wird, dieselbe bey der dritten Tagatzung auch unter demselben an Mann gelassen werden würde.

Die Licitationsbedingnisse liegen in dieser Gerichtskanzley für die Kaufwilligen zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht zu Görtshach am 10. July 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungs-Tagatzung geschah kein Unboth auf oder über den Schätzungspreis.

Licitations = Ankündigung

zum Verkaufe der im k. k. Antheile Schlesiens, Troppauer Kreises liegenden Studienfondsherrschaft Olbersdorf.

Von der k. k. Mähr. Schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiemit bekannt gemacht, daß am 6. September d. J. um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, die im k. k. Antheile Schlesiens, Troppauer Kreises liegende Studienfondsherrschaft Olbersdorf, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

Diese Herrschaft bestehet aus 15 Ortschaften, mit einer Bevölkerung von 5511 Seelen, und der Ausrufspreis derselben beträgt Vier und Siebenzig Tausend, Vier Hundert Acht und Siebenzig Gulden, Fünf und Vierzig Kreuzer Conventions = Münze, das ist: 74,478 fl. 45 kr. Conv. Münze.

Das Robathabolitionssystem ist bey dieser Herrschaft gleichfalls eingeführt, und die Ertragsrubriken sind demnach folgende, als:

- a) an Urbargaben 51 fl. 5 2/4 kr. C. M. und 1349 „ 46 „ W. W.
 - b) Erbgrundzinsen 786 „ 10 1/4 „
 - c) Robathreluition 831 „ 48 „
 - d) Von, seit Einführung der Robathabolition neu erbauten Häusern nebst 26 Handrobathstagen 195 „ 15 „
 - e) An Zinsen von emphyteutisch veräußerten Realitäten, als: Mühlen, Branntweinhaus, Schmieden, Tuch-, Leder- und Weißgärber-Walken, Baderstuben, Bäckereyen u. 2 fl. C. M. und 770 „ 46 2/4 „
 - f) An Weinschankzins 31 „ —
- Nebstbey hat

g) der Heinzendorfer Papiermüller jährlich 4 Rieß Schreibpapier unentgeltlich abzuführen, und

h) der dasige Brettmüller 30 Stück obrigkeitliche Brettlöcher gratis zu verschneiden.

Endlich sind bey der Kobathabolition an Lohnarbeiten gegen Bezahlung in den nachfolgend benzesetzten Preisen vorbehalten worden:

a) 150 Klafter Holz zuzuführen à 1 fl. 30 fr. pr. Klafter.

b) 300 Tage Baumaterialien zuzuführen à 1 fl.

c) 52 Brettlöcher zuzuführen à 30 fr.

d) 338 Klafter Bresflauer, oder reduzirt in Niederösterreichischer Maß 251 2/3 Klafter Holzschlagen à 18 fr., und

e) 235 Bothengänge, theils auf der Herrschaft, und theils an die benachbarten Dominien à 10 fr.

Von zeitlich verpachteten obrigkeitlichen Realitäten und Gefällen haben für das Militärjahr 1824 nachstehende Zinse in die Renten einzufließen, als:

a) von 65 Mezen 8 7/8 Maßl Geldern und Huthungen 58 fl. 54 fr. C. M. und 36 fr. W. W., nebst 39 Mezen Haber.

b) von 36 Mezen 11 Maßl Wiesen 53 fl. 16 fr. C. M. und 13 3/4 fr. W. W.

c) von obrigkeitlichen Behältnissen 22 fl. 15 fr. W. W.

d) an Kobathrelutionszins von Handwerkern 1 fl. 12 fr. C. M. und 15 fl. 18 fr. W. W.

e) detto von anderen Gewerbstreibenden 19 fl. W. W.

f) an Weinschankzins 11 fl. 40 fr. C. M.

g) vom Bräuhaus sammt Biergrofchenrelution 1106 fl. C. M.

h) und von Flußfischerereyen 7 fl. 37 fr. C. M.

Außerdem befindet sich im Orte Olbersdorf ein Meierhof, bey welchem nebst 4 Pferden gegen 50 Stück alt- und jungen Hornviehes unterhalten, dann 366 Mezen 11 3/8 Maßl Aecker, und 111 Mezen 13 1/4 Maßl Wiesen in eigener Regie bewirthschaftet werden. Die obrigkeitlichen Gärten in Urea pr. 3 Mezen 2 5/8 Maßl sind den Beamten und mindern herrschaftlichen Dienern in statusmäßigen Genuß überlassen, und die Rindviehnutzung bey dem besagten Meierhose ist bis Ende October 1826, gegen jährliche 42 1/4 Quart Butter von jeder Melkkuh mit der Verbindlichkeit jedoch verpachtet, daß das nach der Anzahl des nußbaren Viehs entfallende Butterquantum von Monath zu Monath im Gelde, nach dem Durchschnitte der jeweiligen Stadtl-Olbersdorfer Wochenmarktpreise, in die Renten reluiert werden müsse.

Ferner gehören zu dieser Herrschaft 1911 Joch 712 4/6 Quadratflaster Waldungen, welche zum Theil aus Nadel und zum Theil aus Laubholze bestehen, dann ein Bräuhaus mit einem Biergusse von 20 schlesischen Achtern, welches gegen den schon obbemerkten Zins von 1106 fl. Conventionsmünze bis Ende October d. J. verpachtet ist; endlich zwey Pfarreyen und eine Localie sammt Kirchen und Schulen, wovon das Patronat mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer zu übergehen hat.

Auch sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude vorhanden, und die Jagdbarkeit im ganzen Umfange der Herrschaft befindet sich in eigener Regie, welcher nebstbey die Ausübung der Justizverwaltung und des adelichen Richteramts, dann die Führung der Grundbücher mit dem Bezug der dießfälligen gesetzlichen Taxen zustehet.

Auch hat die Obrigkeit bey den vorwärts bemerkten, emphyteutisch verkauften Realitäten, so wie von den Erbscholtiseyen, Freyhöfen und Wirthshäusern, in Besitzveränderungsfällen das 5- und 10percentige Laudemium größten Theils zu Rechte.

Zur Licitation wird, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 7447 fl. 52 5/10 kr. in Conventionsmünze, entweder bey der Versteigerungscommission bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Drittheile kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Zinsf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset,

binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüteradministration eingesehen, wie auch die Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 28. July 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,

k. k. Mähr. Schlef. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 1074.

Bekanntmachung.

Nr. 7512.

(2) Nach dem mit hoher Gubernial-Berordnung vom 12. d. M., Z. 10797, die Vorarbeiten zum Behufe der Hauszinssteuer-Bemessung für das Militärische 1825 anbefohlen worden sind, so werden sämtliche Haus-Eigenthümer der Stadt und Vorstädte in Laibach hiemit angewiesen, so wie es im verfloffenen Jahre angeordnet war, auch heuer nach der ihnen im Jahre 1821 zugekommenen gedruckten Belehrung vom 26. Juny 1820, und der kreisämtlichen Bekanntmachung vom 12. October 1821, Nr. 8455, in so ferne sich in ihren Häusern im Besitze der Miethe oder den Bestandtheilen mittlerweise Veränderungen ergeben haben sollten, neue Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse nach dem Ertrage des laufenden Zinsjahres, und zwar bis zum 5. September d. J. beym Kreisamte einzureichen, oder in der nähmlichen Frist mit der, in der oberwähnten kreisämtlichen Bekanntmachung vom 12. Oct. 1821 enthaltenen Clausel, und mit Gegenwärtigkeit der gesetzlichen Strafe hierorts persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu bestätigen, daß seit dem letzten Zins-Vertrags-Bekenntnisse sich weder in der Beschaffenheit des Hauses, noch im Zins-Ertrage eine Aenderung ergeben, als daher bey der letzten Beschreibung und Zins-Vertragsfassung zu verbleiben habe.

K. K. Kreisamt Laibach am 18. August 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1061.

(2)

Nro. 4973.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Bezirksgerichtes Adelsberg, in Sachen des Dr. Lusner, Curator zur Einbringung der Bernard

Freyh. v. Rosettischen Verlaßactiven, wider Joseph Juzek, pto. 1500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen, auf 9016 fl. geschätzten Gutes Silberabor im Adelsberger Kreise gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 11. October, auf den 15. November und auf den 20. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer Dr. Lusner einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Laibach am 3. August 1824.

Z. 1062.

(2)

Nro. 4998.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Leopold Frörentsch in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vom Dr. Joh. Georg Novak an die Ordre des Franz Kav. Jamnig am 27. August 1758 ausgestellten, 6 Monate nach Dato zahlbaren, seit 31. May 1760 auf das Haus Nro. 236 in Laibach intabulirten Wechsels pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Wechsel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Leopold Frörentsch, obgedachter Wechsel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 3. August 1824.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 1072.

Licitations-Andündigung.

Nr. 2306

(2) Das k. k. Marine-Obercommando in Venedig macht zur allgemeinen Wissenschaft kund, daß am 13., 14. und 15. des k. M. September um 10 Uhr Vormittags, in dem gewöhnlichen Saale neben dem Hauptthore des k. k. Marine-Arsenals, die Versteigerung wegen Ueberlassung an die Bestbiethenden der Lieferung jener Materiale abgehalten werden wird, welche die k. k. Marine während des ganzen Militärjahres 1825 bedarf, und welche sich in die untenbenannten zwey und zwanzig verschiedenen Artikel abtheilen, die den Gegenstand eben so vieler besonderen Contracte bilden.

Die Lieferungsbedingnisse, die erforderlichen Cautionsbeträge, sowohl für die Zulassung zur Versteigerung, als für die Sicherstellung des eingegangenen Contractes, die Natur der verschiedenen Gegenstände, welche der Contract umfaßt, und die erforderliche Quantität derselben, unbeschadet des größern Quantums, welchen zufällige Bedürfnisse in der Folge erforderlich machen könnten, sind in der gedruckten Kundmachung vom 1. July 1824 beschrieben, welche dem k. k.

Militär-Commando in Klagenfurt zugef. eriget worden ist, wo alle jene Concurrenten, die an der Versteigerung Theil zu nehmen wünschen, sich die zu ihren Unternehmungen nöthige Einsicht verschaffen können.

B e n e n n u n g

der Lieferungsgegenstände und zu deren Licitation festgesetzten Taxe..

Am 13. September 1824:

1. Leichenholz,
2. Holz und andere zu Fassbinder- Arbeiten erforderliche Artikeln,
3. verschiedene Holzgattungen,
4. rohe Metalle,
5. verarbeitete Eisenwaaren,
6. eiserne Nägelsorten,
7. Quincaillerie- Waaren von verschiedenen Gattungen und Qualitäten.

Am 14. September 1824:

8. Geräthschaften von Kupferschmied- Arbeit,
9. Kohlen vom harten und weichen Holz,
10. Schilfrohr zum Kalafatern der Schiffe,
11. Maurer- Materiale,
12. Beleuchtung- Artikel,
13. schwedischen Theer,
14. gekochtes Pech von Gallona,
15. Farben und andere zur Malerey gehörige Artikel.

Am 15. September 1824:

16. Harz,
17. gekochtes und geläutertes Ochsen- Unschlitt,
18. Lederforten,
19. Segel- Leinwand,
20. Kanzley- Artikel,
21. Spiegel von dichten Glaskrystall ohne Folie vor die Fenster der Kriegsschiffe,
22. verschiedene Artikel.

Venedig am 5. August 1824.

Der Oberverwalter und Deconomie- Referent des Arsenal's,
J. Franz v. Zanetti.

Der Ober- Marine- Commandant,

Emilitare Marquis Paulucci,
General- Major.

B. 1064.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9249

(2) Von der k. k. allr. Zoll- und Salzgefällen- Verwaltung wird bekannt gemacht, daß am 9. September l. J. um 9 Uhr Vormittags die Wegmauthstation zu Weirelburg um den Ausrufspreis pr. 1494 fl., und am 9. September l. J. um 3 Uhr Nachmittags, die Weg- und Brückenmauthstation zu Feistritz bey Podpetch, um den Ausrufspreis pr. 3441 fl., in der Kanzley des k. k. Mauthober- amtes zu Laibach für die Dauer vom 1 November 1824 bis letzten October 1825 einer neuerlichen Pachtversteigerung unterzogen werde, wozu die Einladung der Pachtlustigen mit dem Bepfahle geschieht, daß hiesfür die nähmlichen Pachtbeding-

nisse, wie bey der frühern Versteigerung zum Grunde gelegt sind und bey dem k. k. Mauthoberamte zu Laibach eingesehen werden können.
Laibach am 16. August 1824.

Z. 1070. V o r l a d u n g Nr. 828.

Der Verlassensprecher und Schuldner, nach Anton Grandi zu Cilli in Steyermark.

(2) Von dem Magistrat der k. k. Kreisstadt Cilli in Steyermark werden hiemit all jene, welche den Nachlaß des hier verstorbenen Hrn. Anton Grandi, Besitzer des im Cillier Kreise liegenden Gutes Paffenstein, entweder aus dem Erbrechte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde anzusprechen gedenken, wie auch jene, welche zu gedachtem Verlasse etwas schulden, aufgefordert, zu der vor diesem Magistrat auf den 13. k. M. September Vormittag um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsatzung unausbleiblich zu erscheinen, Erstere ihre Ansprüche und Forderungen zu erweisen, und Letztere ihre Schulden anzugeben, im Widrigen die Verlassensabhandlung gepflogen, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Von der Abhandl. Instanz; Magistrat Cilli in Steyermark am 13. August 1824.

Vermiichte Verlautbarungen.

Z. 1047. E d i c t. Nr. 1071.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird auf Anlangen des Franz Lauritsch aus Traunit bekannt gemacht: Es haben jene, welche auf folgende, vorgeblich in Verlust gerathene, auf die von Barth. Peinitz vulgo Strugar an den Franz Lauritsch von Traunit am 18. May 1816 verkauften, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1361 zinsbaren Realitäten intabulirten Urkunden, als:

a) Heirathsvertrag des Berno Peinitz, dd. 3. July und intabulirt 25. September 1805, wegen Heirathsgut mit 140 fl., und wegen der schwesterlichen Abfertigung mit 99 fl. 10 kr.; und

b) den gerichtlichen Vergleich vom 4. July und intabulirt 4. November 1807, des Andrá Schrey aus Topol, wegen ihm schuldigen 156 fl. B. Z., aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, sogeniß binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen solche geltend zu machen haben, als widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Amortisationsfrist, auf ferneres Ansuchen des Franz Lauritsch die darauf befindlichen Intabulationscertificates für null und nichtig erklärt, und die Intabulation derselben Urkunden vorgenommen werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 24. July 1824.

Z. 1052. E d i c t. Nr. 813.

(2) Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein zur Kenntniß gebracht:

Es sey auf Anlangen des Johann Koller, durch seinen Bevollmächtigten Urban Perko, in die executive Feilbiethung der auf 350 fl. 16 kr. geschätzten Realitäten des Joh. Nep. Pfefferer zu Gottschee, wegen dem Erstern schuldigen 300 fl. gewilliget, und dazu drey Termine, der erste auf den 31. August, der zweyte auf den 28. September und der dritte auf den 26. October l. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittag mit dem Anhang im Orte der Realität bestimmt worden, daß wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung entweder um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerth hintan gegeben werden würde.

Die nähern Citationsbedingungen werden zu Jedermanns Kenntnißnehmung in der Kanzley bereit gehalten.

Bezirksgericht Gottschee am 22. July 1824.

Z. 1053.

E d i c t.

Nr. 793.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Mathias Poser von Eben, durch seinen Bevollmächtigten Joseph Ramor von Gottschee, gegen Johann Stermann von Rieg, wegen dem Erstern schuldigen 232 fl. 30 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, sammt Fahrnissen auf 162 fl. 29 kr. gerichtlich geschätzten, dem Johann Seemann zu Rieg gehörigen Realität gewilliget, und dazu drey Termine, der erste auf den 6. September, der zweyte auf den 4. October und der dritte auf den 3. November, jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernde Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung weder um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bey der dritten Versteigerung unter auch der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Citationsbedingungen können von Jedermann in der Gerichtskanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 26. July 1824.

Z. 1057.

E d i c t.

Nr. 821.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen des Andrä Kankel von Windischdorf, in die executive Versteigerung der dem Andreas Krainer zu Kostern gehörigen, auf 550 fl. C. M. geschätzten 3/4 Hube H. Nr. 2, pcto. schuldigen 65 fl. C. M. c. s. c., gewilliget, und dazu 3 Termine, der 1. auf den 3. September, der zweyte auf den 1. October und der dritte auf den 4. November l. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die zu versteigernde Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine entweder um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Die Citationsbedingungen sind in der Bezirkskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 6. August 1824.

Z. 1054.

E d i c t.

Nr. 758.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein zur Kenntniß gebracht:

Es sey auf Anlangen des Michael Stimofel in die wiederholte Versteigerung der von Joseph in der öffentlichen Feilbiethung erstandenen, auf 320 fl. C. M. geschätzten Realität, auf dessen Gefahr und Unkosten, wegen nicht zugehaltenen Bedingungen, gewilliget, und zur Bornahme derselben der 30. September Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn die Realität um oder über den Meistboth nicht an Mann gebracht werden könnte, solche auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Citationsbedingungen können in der Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 27. July 1824.

Z. 1048.

Verkaufbarung.

Nr. 2262.

(2) Die hierorts bey der Savebrücke sub H. Nr. 2 liegende, mit 8 Säusern im besten Stande befindliche Mühle, wird am 1. t. M. September früh um 9 Uhr aus freyer Hand im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; die Citation wird in Loco der Mühle vorgenommen, also auch die dießfälligen Bedingungen eingesehen werden können. Krainburg am 14. August 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1076

E u r e n d e

Nr. 10434.

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Wegen Herabsetzung des Ausgangszolles für den ungar. Tabak.

(1) Zur Beförderung der landwirthschaftlichen Production wird der Ausgangszoll für die ungarischen Tabakblätter, für das ungarische Tabakmehl und deren Staub, auf Einen Gulden, und der Ausgangszoll für den gesponnenen und geschnittenen ungarischen Rauchtabak auf zwanzig zwey und einen halben Kreuzer in Conventions-Münze für den Centner Sporco herabgesetzt.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 21. v. M., Zahl 26606, zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß diese neuen Zollbestimmungen mit 1. September l. J. in die Wirksamkeit treten.

Laibach am 5. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,

k. k. wirklicher Hofrath.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

Nr. 1069.

B e r o r d n u n g

ad gub. Nr. 11149.

des k. k. inn. österr. k. k. Appellationsgerichts.

(1) In Gleichförmigkeit einer von der k. k. Hofkammer aus Anlaß eines in einer Provinz entdeckten unwichtigen Benehmens, daß die gerichtlichen Vergleiche, welche auf der Rückseite der angebrachten Klage geschrieben werden, mit keinem besondern Stempel versehen zu werden pflegen, unter 9. Juny d. J. erlassenen, und mittelst Justizhofdecret vom 3. July d. J., Nr. 4384, anher bekannt gegebenen Weisung, wird zur allgemeinen und genauen Richtschnur der Orts- und Gerichtsbehörden bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Stämpelpatentes vom 5. December 1802, S. 22. Litt. q, jeder gerichtliche Vergleich ohne Rücksicht, ob er auf der Rückseite des Klagebells angelegt, oder auf einem besondern Bogen ausgefertigt wird, dem Stempel von 15 kr. unterliege.

Klagenfurt den 20. July 1824.

Joseph Freyherr v. Krufft,

Präsident.

Raphael Freyherr v. Nell,

Vice-Präsident.

Johann Michael Steffn,

Inn. Oest. Appell. Rath.

Nr. 1088.

Nachtrags-Rundmachung.

ad gub. Nr. 11624.

Mit Bezug auf die hiermitliche Rundmachung vom 28. v. M., gemäß welcher das aufgelassene Wirthshaus zur goldenen Krone zu Idria wieder errichtet, und am 31. l. M. versteigerungsweise in Pacht gegeben werden soll, wird zur Beseitigung jedes Irrthums hienit nachträglich bekannt gegeben, daß sich die Verpachtung der Frage nur auf die Realität, auf die Utensilien und auf die übrigen Licitationsbedingnisse beziehe, und daß bey dem Umstande, wo hierlandes die Bes-

(3. Bevl. Nr. 68. v. 24. August 1824).

werbe nur persönlich sind und auch persönlich betrieben werden müssen, dagegen aber weder veräußert noch verpachtet werden können, von der früher angekündigten Mitverpachtung der Ausschanksgerechtigkeit es ausdrücklich abzukommen habe, und daher nur dem Ersteher überlassen bleibe, im gesetzlichen Wege um die Verleihung des Personalgewerbsbefugnisses für den Betrieb des Weinschanks und eines förmlichen Gast- und Einkehr-Wirthshauses bey der competenten Bezirksobrigkeit zu Udria, und falls er sich mit der Entscheidung derselben nicht zufrieden stellen sollte, im Recurswege bey dem hohen k. k. Landes-Gubernium in zweyter, und sodann bey der hochlöbl. k. k. vereinten Hofkanzley in letzter Instanz ordnungsmäßig einzuschreiten.

R. K. Bergamt Udria am 15. August 1824.

Z. 1077. R u n d m a c h u n g. ad gab. Nr. 11563.

(1) Der Magistrat der getreuesten Commercial-Seestadt und des Freyhafens von Fiume, bringt zur allgemeinen Kenntniß nachstehende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Schlachtung der Ochsen und des kleinen Schlachtviehes, als Kälber, Lämmer, Schöpsen &c., zum Grund gelegten Bedingnisse.

1. Wird am 10. des künftigen Monats September l. J. in dem hierortigen Magistratssaale in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, das ist von 9 bis 12 Uhr, eine öffentliche Versteigerung zur Ausschrottungs-Pachtung der Ochsen und andern Schlacht-Viehes für die Zeit von einem Jahre, und zwar vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, abgehalten werden.
2. Wird die Pachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenden Versteigerung den für das Rindfleisch vortheilhaftesten Anboth machen wird.
3. Das Schöps- und Lammfleisch wird der Pächter um einen halben Kreuzer das Pfund, und des übrigen kleinen Schlachtviehes, nämlich Ziegen, Widder, Schaaf und Böcke, um einen Kreuzer das Pfund wohlfeiler, als das Rindfleisch verkaufen müssen.
4. Von den Kälbern werden die Vorderviertel um einen, und die Hinterviertel um zwey Kreuzer das Pfund theurer, als das Rindfleisch verkauft werden dürfen.

Denen Einwohnern des Fiumaner Bezirkes wird aber der Verkauf der, in ihren Landgütern geworfenen Kälber und Lämmer freygestellt.

Endlich wird der Preis des Schweinefleisches einem eigenen Tariffe, die von Zeit zu Zeit, nach der Fahrzeit und nach den Zeitverhältnissen hinausgegeben wird, unterworfen bleiben.

5. Zur Licitation wird kein Dfferent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Licitation vor der dießfalls bestehenden Magistrats-Commission für die sichere Zuhaltung der Contractsbedingnisse mit einer annehmbaren Caution, welche in 4000 fl. C. M. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens von 8000 fl. versichert seyn soll, ausweist.
6. Auch Bevollmächtigte im Rahmen der Dfferenten können als Mitlicitanten bey der Versteigerung interdeniren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Voll-

macht und über gleichhälftige Caution von 4000 fl. bey der nähmlichen Commission ausweisen.

7. In der Zwischenzeit, und bis zur angehenden Licitation, werden auch schriftliche Offerten angenommen, jedoch müssen derley Offerenten ihren Namen, Wohnort und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die bestimmte Caution von 4000 fl. ausweisen.

Die Anträge von Offerenten, welche sich den festgesetzten Bedingnissen nicht fügen und die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

8. Außerordentliche Verheißungen, z. B. Versicherungen der Beyträge zum Spitale, Armeninstitute, oder zum Strafhause, werden bey der Licitation nicht angenommen.

9. Der Unternehmer hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung und Ausschrotung des Rindfleisches, so wie der übrigen Fleischgattungen für die Population und die k. k. See- und Landtruppen zu besorgen.

Die anhier geankerten Schiffe, von jeder Nation, sind ermächtigt, sich den für das Schiffsvolk täglich erforderlichen Fleischbedarf um eben die contractmäßigen Preise zu verschaffen; jedoch haben sich die Schiffeigenthümer und Führer wegen der zu ihrer Abfahrt nöthigen Approvisionnement jedesmahl mit dem Unternehmer einzuverstehen.

10. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener Pfund, auf zimentirten, mit Schaalen versehenen Wagen abgewogen werden müssen.

11. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und folglich diese bey eilf Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

12. Hat die Zuwage aus Kopf, Fuß, Leber, Herz, Milz und gesäuberten Ruttelflecken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

13. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Ochsen und anderes kleine Schlachtvieh nicht allein aus Ungarn und Croatien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Consumopässe, ungehindert zu verschaffen.

14. Dem Pächter wird zu seinem Gebrauche der Schlachthof, sammt einer großen Stallung unentgeltlich überlassen werden.

15. Mit Ausnahme jener kleinen Quantität Unschlitts, welches Private zum eigenen Hausgebrauche benöthigen, darf von dem Unternehmer keine Quantität Unschlitt außer nur an die Unschlittkerzen-Fabrikanten nach den von dem Magistrate für das Rindfleisch bestimmten Preisen, mit einer Preiserhöhung von 70 pr. Cento verkauft werden.

16. Wird das Fleisch in allen gehalten werden müßenden fünf Bänken um gleiche Preise ausgeschrottet, und die Zuwage, welche in dem 12. S. nicht genannt worden ist, in einer besondern sechsten Bank wohlfeiler verkauft werden müssen.

17. Bloss für den Fall, daß eine allgemeine, und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankaufe der Schlachtvieh angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.
18. Alle übrigen Zufälle und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, dergestalt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Licitation festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten würde, der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.
19. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises beym Ausschrotten bestehenden Polizey-, als auch jene Vorschriften, welche von Seiten der öffentlichen Gesundheits-Anstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen, widrigenfalls wird der Pächter für die erste Uebertretung, die er sich bey der Qualität, Quantität, oder Satzungs-Ueberschreitung erlauben würde, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweyte Mal von 100 fl. und Arrest, das dritte Mal aber nebst Arrest auch mit dem Verluste des Rechtes zur Fleischausschrottung bestraft, und der Magistrat berechtigt seyn, sogleich einen andern auf die Pachtzeit, und zwar ganz auf Gefahr und Kosten des Pächters, aufzustellen.
20. Haftet der Contrahent unter eigener Verantwortung für alle hier ausgesetzte Bedingungen, ohne Ausnahme der individuellen Vergehen seiner Subcontrahenten, Werkführer oder Handlanger.
21. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Licitations-Protocolls von Seiten der höheren Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Contract mit diesem Magistrat nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen.
22. Endlich werden nach der Licitation gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.

Von dem Stadt-Magistrate Triume am 15. July 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1078.

(1)

Nr. 4949.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kraim wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Herrn Joseph Ritter v. Kalschberg in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich des in Verluß gerathenen, über die Hälfte des Hauses Nr. 281 in Laibach, am 26. Juny 1811 mit den Eheleuten Joseph und Maria Sparoviz abgeschlossenen Kauf- und Verkauf-Vertrages, Behuf der Cassirung des darauf befindlichen grundbüchlichen Certificats gemüliget worden. Es werden daher alle jene, welche auf gedachten Kauf- Verkauf-Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen

der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Städt- und Landrechte sowiewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Joseph Ritter v. Kalchberg, obgedachter Vertrag, resp. das darauf befindliche grundbüchliche Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 3. August 1824.

3. 1085. Licitations-Ankündigung. ad Nr. 5220.

(1) Ueber Ansuchen des Dr. Lucas Ruf, als Sollob und Juscheg'schen C. M. Verwalters, werden am 16. September l. J. Vor- und Nachmittags die vom seel. Johann Stephan Sollob hinterlassenen Mobilien, als Leibeskleider, Wäsche, Hauseinrichtung und einige Prädiosen, gegen sogleich bare Bezahlung in dem Hause Nr. 192 öffentlich versteigert werden.

Laibach am 9. August 1824.

Öffentliche Verlautbarung.

3. 1073. Licitations-Verlautbarung. Nr. 2263.

(1) In Folge hohen kriegsräthlichen Rescripts vom 8. v. M., Nr. 2844, wird von Seiten des Warasdiner St. Georger Regiments-Commando zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 28. October l. J. um 9 Uhr früh in dem Stabsorte Bellowar, des der löbl. Brigade eine öffentliche Licitacion abgehalten, mittelst welcher dem Meißbiethenden in der an den Drau-Ström anstoßenden Waldung Kapaß, circa 20,000 n. österr. Klafter Brennholz; dann 60,000 Cubik-Schuß brauchbares Geschirr-Holz, welches in kleinen und größern Stücken zu Radfellen, Rabel, Aren und anderweiten Gegenständen, wie auch kleinen Faßtaufeln verwendet werden kann, von den liegenden und dürrstehenden Stämmen um billige Preise contractmäßig in einem oder mehreren Jahren, mittelst eigenen Arbeitern und ohne Zuthat des Aerariums, zu erzeugen eingestanden wird.

Von den an den Meißbiethenden überlassen werdenden liegenden und dürrstehenden Holzstämmen, dürfte das Eichene 1 1/2 totl, Kuffen und Eschen 5/2 totl, Alben und Erlen 2 1/2 totl, und Weiß- und Rothbuchen 1 1/2 totl ausmachen.

Da die in der Rede stehende Waldung Kapaß längs dem Drau-Ströme liegt, so würde das darin erzeugte Brenn- und Geschirrholz in die Gegenden, welche an derley Holz einen Mangel leiden, auf dem Drauströme verschafft werden können. Der Licitations-Ausrufungspreis, und resp. die dem Aerario zu entrichten kommende Waldtax, besteht für eine n. öst. Klafter Brennholz in 8 kr. C. M., für einen Cubik-Schuß Geschirr-Holz, und zwar vom Eichenen in 3 kr. C. M., von Kuffen, Buchen und Eschen 1 kr. C. M., von Alben und Erlen 1/2 kr. C. M.

Die Entfernung von den Holz-Erzeugungsplätzen bis an das Drau-Ufer ist verschiedentlich, jedoch nicht über eine Stunde.

Denen Arbeitern des Contrahenten wird zu ihren Hütten das nöthige Holz vom liegenden mit dem gratis erfolgt, daß solches nach Beendigung der Arbeit zu Brennholz aufgearbeitet wird; auch wird dem Meißbiethenden für das, zur Verführung des erzeugten Brenn- und Geschirr-Holzes aus der Waldung an

das Drau-Ufer, erforderliche Zugvieh, die Weide, dann denen Arbeitern die geringern Abfälle von dem erzeugten Bau- und Brennholz zur Feuerung unentgeltlich eingestanden.

Jeder Pachtlustige hat sich vor dem Anfange der Licitation über das bestehende schuldenfrey Vermögen, dann gutes Betragen, mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen, und der Meistbiethende bleibt gehalten, zur Sicherheit des Verariums eine Caution im Baren oder auch in öffentlichen Obligationen zu erlegen.

Wenn die Caution nicht in barem Gelde oder Staats-Obligationen erlegt wird, sondern auf unbewegliche Realitäten gesichert werden soll, so wird die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde der zur Hypothek verschriebenen Realitäten, auf Kosten des Meistbiethenden in die gerichtliche Vormerkung gebracht, und die dießfällige Urkunde dem St. Georger-Regiment zur Aufbewahrung übergeben werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Tage der Licitation kund gemacht, auch steht es jedem frey, solche bey dem St. Georger-Regiment vor der Licitation einzusehen, so wie auch die Lage der Waldung Repas und das darin befindliche Holz in Augenschein zu nehmen.

Vermischte Verlautbarungen.

N. 219

(1)

Nr. 45.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Friedrich Wasitsch von Geisenberg, als Bevollmächtigter des Johann Nachtigall von Leiten, um die öffentliche Vorladung des Leptern, im Jahre 1811 zur Zeit der französischen Regierung zum illyrischen Regimente assentirten, und seit dem nicht mehr in Vorschein gekommenen Betters Andra Nachtigall, vom Weingebirge Saiben, gebethen. Da nun in dieses Gesuch gewilliget, und der Joseph Gregoritsch von Somorsk zu dessen Curator absentis aufgestellt worden ist, so wird der gedacht vermählte Andra Nachtigall, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit zu dem Ende vorgeladen, um sich binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, bey diesem Gerichte sogleich zu melden, als im Widrigen, wenn er während dieser Zeit nicht erschiene, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzte, zur gerichtlichen Todeserklärung geschritten, und dessen hinterlassenes Vermögen nach den Gesezen behandelt werden würde.
Landstraz am 3. Februar 1824.

N. 1055.

E d i c t.

Nr. 85g.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit kund gemacht: es sey auf Anlangen des Johann Bartime von Gottschee, gegen Jacob Werderber zu Kerndorf, wegen schuldigen 424 fl. 14 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung des gegnerischen, auf 640 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, mit Pfandrechte belegten Real- und Mobilar-Vermögens gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Fristen, das ist der 30. September, 28. Oct. und 25. Nov. d. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn das in die Pfändung gezogene Real- und Mobilar-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen und Realitätenbeschreibung können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.
Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1824.

N. 1067.

Convocations-Edict.

(1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht:

Es haben alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 30. Jänner 1824, mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Valentin Mlinar, gewesenen Ausnehmer in Dobrajstova, Pfarr Sairach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder dahin etwas schulden, bey der auf den 9. September l. J. Vormittag um 9 Uhr in daiger Gerichtskanzley bestimmten Anmeldeungstagsatzung sogleich zu erscheinen, als widrigens auf erstere bey der Abhandlungspflege kein Bedacht genommen, gegen Letztere aber allenfalls im Rechtswege surgegangen werden wird.

Abhandlungsinstantz k. k. Bezirksgericht Idria den 13. August 1824.

N. 1068.

E d i c t.

(1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es sey Franz Kladnig, gewesener Inwohner in Jellitzchenverch in Libeuzech, den 16. Jänner 1823 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung im ledigen Stande gestorben; es werden daher alle diejenigen, welche auf diesen Verlass, es sey aus dem Erbrechte als Gläubiger, oder aus welchem immer einem andern Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Ansprüche bey der auf den 21. September d. J. früh um 9 Uhr in der daigen Gerichtskanzley bestimmten Tagsatzung sogleich anzumelden, widrigens der Verlass der Ordnung nach abgehandelt, und was Rechtsens ist vorgekehrt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Idria den 13. August 1824.

N. 1066.

E d i c t.

Nro. 778.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg, als Concurdinstantz des zur Gräde gediehenen Johann Groß von Greifenberg, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Paul Knobl, Johann Großischer Concurdmasse-Verwalter, in die öffentliche Feilbiethung der zu dieser Masse gehörigen, dem Gute Weirelbad eindienenden, zu Greifenberg ob Weirelberg liegenden ganzen Kaufrechtshube gewilliget, und zu diesem Ende drei Feilbiethungen, die erste auf den 11. September, die zweyte auf den 9. October und die dritte auf den 6. November l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh in dieser Amtskanzley mit dem Befügen bestimmt worden, daß die Licitationsbedingungen, dann die nähere Beschreibung dieser Realität alltäglich bey dem Concurdmasse-Verwalter eingesehen werden können.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg am 11. August 1824.

N. 1060.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1741.

(1) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Hrn. Joseph Ruppit von St. Veith, als väterlich Simon Ruppit'schen Universal-Erben, die öffentliche neuerliche Feilbiethung der dem Anton Bratousch zu Losize gehörigen, und aus der Joseph Bratousch'schen Verlassmasse meistbiethend erkauften Wiese, per Hraschzhech genannt, auch unter der Schätzung und auf Gefahr und Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einzige Termin für den 16. September d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr in loco St. Veith anberaumt worden, wonach diese Realität, wenn sie nicht um die Schätzung pr. 34 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könne, auch unter der Schätzung hinten gegeben würde. Daher werden die Kauflustigen an bemeldten Tage und Stunde hierzu mit dem Befüge zu erscheinen eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Wipbach den 9. August 1824.

N. 1059.

E d i c t.

(1)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Unterkrain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 16. März 1823 verstorbenen Hrn. Anton Sterger, gewesenen Oberberittenen in Radenza, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche hin-

nen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen von untengeſetztem Tage ſagewiſh hierorts ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigenß das Verlaſſenſchafts-Abhandlungsgewiſh zwiſchen den Erſcheinenden der Ordnung nach außgemacht, und jenen auß den ſich Meldenden eingantwortet werden würde, denen eß nach dem Geſetze gebührt.

Bezirksgericht Pöſſand den 23. July 1824.

3. 1071.

(1)

Ben der Bezirksobrigkeit Seiſenberg wird mit legtem September d. J. die Gerichtsdienersſtelle, mit dem jährlichen Gehalte von 80 fl. M. M., 2 Mezen Weizen, 4 Mezen Hiez, 10 Mezen Gemiſchet und 5 Klafter Holz, die Verlaubarungs- und Ausrufersgebühren, dann Diäten bey Mobilarypfändungen, und freyes Quartier in Erledigung kommen. Der dieſen Poſten zu erhalten wünſcht, kann ledig oder verheirathet, jedoch der kraineriſchen Sprache kundig ſeyn, und hat ſich biß 20 September d. J. bey dem Verwaltungsamte Seiſenberg über deſſen ſittliches Betragen, Alter und bißher geleisteten Dienſt portofrey außzuweiſen.

Bezirksobrigkeit Seiſenberg den 17. Auguſt 1824.

3. 1056.

E d i c t.

Nr. 848.

(2) Von dem Bezirksgerichte deß Herzogthums Gottſchee wird hiemit bekannt gemacht: Eß ſey auß Anlangen deß Joſeph Braune von Gottſchee, in die abermahlige Verſteigerung der von Joſeph Parte im öffentlichen Licitationßwege erkantenen Recheriſchen Realität zu Oberrn, wegen nicht zugehaltenen Licitationßbedingniſſen gewilliget, und dazu der 14. September l. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Unhange beſtimmt, daß, wenn die Realität nicht um oder über den Außrußpreis an Mann gebracht werden ſollte, ſelbe be auß Gefahr deß Joſeph Parte auch minder hinten gegeben werden würde.

Die Licitationßbedingniſſe ſind in der Kanley einzusehen.

Bezirksgericht Gottſchee am 7. Auguſt 1824.

3. 1065.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der im Neuſtädter Kreiße gelegenen Fürſt Auerspergiſchen Fideicommiß-Herrſchaft Weirelberg worden alle jene, die auß den Verlaß deß zu Wien am 28. November 1822 verſtorbenen dieſſeitigen Inſaßen Anton Garbeiß, auß dem Dorfe Blatt, einen Anſpruch zu machen gedenken, ſo auch jene, die zu dieſem Verlaße etwaß ſchulden, um ſo gewiſſer am 6. September l. J. früh 9 Uhr erſcheinen, auß im Widrigen nach Lehre der beſtehenden U. V. der Verlaß abgehandelt, den geſchlichen Erben eingantwortet, die nicht erſchienenen Anſprecher ſich die Folgen auß dem 814. §. 6. C. B. ſelbſt zur Laß zu legen haben, und die ſaumseligen Verlaßſchuldner im ordentlichen Wege zur Berichtigung verhalten werden.

Weirelberg am 5. Auguſt 1824.

3. 1049.

Licitationß-Nachricht.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrſchaft Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Eß ſey über die Delegation deß hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach vom 7. July l. J., 3. 4367, in der Executionsſache der Anna Uſſer wider Herrn Dr. Nepesbiz, Curator der Iheressa v. Widerkeriſchen Kinder und Erben, puncto 200 fl. c. s. c., zur öffentlichen Veräußerung der in die Pfändung gezogenen, zu der Frau Iheressa v. Widerkeriſchen Verlaßmaße gehörigen Verlaßeffecten, auß der Leibbekleidung und Waſche, die erſte Tagſagung auß den 14., die zweyte auß den 28. Auguſt und endlich die dritte auß den 14. September l. J., jederzeit Vormittagß um 9 Uhr, Nachmittagß aber um 3 Uhr in dem Schloße Steinbüchel beſtimmt worden. Eß werden daher alle Kaufluſtige zu dieſer Licitation zu erſcheinen hiemit eingeladen.

Bezirksgericht Staatsherrſchaft Münkendorf am 26. July 1824.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Nr. 7594.

3. 1100.

(1)

Zum Bedarfe des k. k. Bergamts- Personals zu Idria sind für das erste Mi-
thar- Quartal 1825 erforderlich:

An Weizen	1600	Mehren
= Korn	1900	"
= Kufuruz	500	"

wovon, und zwar:
bis Ende October l. J.

An Weizen	500	Mehren
= Korn	600	"
= Kufuruz	150	"

bis Ende November l. J.

An Weizen	600	Mehren
= Korn	700	"
= Kufuruz	200	"

endlich bis Ende December l. J.

An Weizen den Rest mit	500	Mehren
= Korn	600	"
= Kufuruz	150	"

von guter Qualität in das Idrianer Magazin zu liefern seyn werden, wobey zu-
gleich bemerkt wird, daß, wenn der Preis des Kufuruz höher ausfallen sollte
als jener des Korns, statt dem Kufuruz eine gleiche Quantität Korn abzulie-
fern seyn wird.

Zu dieser Lieferung wird in Folge herabgelangter hohen Subernial- Verorde-
nung vom 15. d., Nr. 11436, die Minuendo- Versteigerung am 13. k. M.
September, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. Die-
jenigen, welche diese Lieferungen übernehmen wollen, werden am obigen Tage
und zur festgesetzten Stunde dazu zu erscheinen hiemit eingeladen. Uebrigens kön-
nen die Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kreisamtskanzley
eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 20. August 1824.

Nemthliche Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9507.

3. 1091.

(1) Von der k. k. korr. Zoll- und Salzgefällen- Administration wird bekannt gemacht:
daß am 17. September d. J. um 9 Uhr Vormittag, in der Kanzley des k. k. Commer-
cial- Zollamtes zu Möttling, die Wegmauth der Station Jessenitz um den Ausrufspreis
pr. 124 fl. C. M., und an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittag die Weg- und Brü-
ckenmauth Station zu Möttling, um den Ausrufspreis pr. 711 fl. 27 kr. C. M. gleich-
falls in der Kanzley des k. k. Commercial- Zollamtes zu Möttling, für die Dauer vom
1. November 1824 bis letzten October 1825 einer neuerlichen Pachtversteigerung unter-
zogen werde, wozu die Einladung der Pachtlustigen mit dem Befehle geschieht, daß
hiesfür die nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey der frühern Versteigerung zum Grunde
gelegt sind, und bey dem k. k. Commercial- Zollamte zu Möttling und dem k. k. Mauth-
oberamte zu Laibach eingesehen werden können. Laibach am 20. August 1824.

3. Beyl. Nr. 68. d. 24. August 1824.

3. 1892.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 955r.

(1) Von der k. k. illor. kistenl. Zoll- und Salzgefällen-Administration wird bekannt gemacht, daß am 13. September d. J. um 9 Uhr Vormittag die Weg- und Brückenmauth der Station Wurzen um den Ausrufspreis pr. 345 fl. 57 kr., und an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittag die Wegmauth der Station Krainburg, um den Ausrufspreis pr. 115 fl. 12 kr., dann am 14. September l. J. um 9 Uhr Vormittag die Wegmauth der Station Thörl, um den Ausrufspreis pr. 2193 fl., und an dem letztgenannten Tage um 3 Uhr Nachmittag die Weg- und Brückenmauth der Station Sava bei Uhlung um den Ausrufspreis pr. 609 fl. 27 kr., und zwar jede dieser 4 Mauthstationen für die Dauer vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, in der k. k. Mauthamtskanzley zu Wurzen, einer neuerlichen Pachtversteigerung werde unterzogen werden, wozu die Einladung der Pachtlustigen mit dem Besatze geschieht, daß hiefür die nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey den frühern Mauthpachtversteigerungen zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Mauthoberamte zu Willach, und dem k. k. Mauthamte zu Wurzen eingesehen werden können.

Laibach den 21. August 1824.

3. 1099.

K u n d m a c h u n g.

(1)

In Folge der Entschliessungen des hohen Hofkammer-Präsidiums vom 5. December v. J. und vom 19. July d. J., unter den Zahlen 2189 und 1650 Präsid. und der Eröffnung der k. k. Gefällen-Direction vom 3. August d. J., unter Zahl 492, haben vom 1. September d. J. angefangen, folgende Abänderungen in den Preisbestimmungen des allgemeinen Tabakverschleiß-Tariffs vom 1. August 1822 einzutreten.

Nr.		Aus der Haupt-Niederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen zc.		Von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen	
		fl.	kr.		kr.
10	Extrasein 3 König in Briefen 100. Stück	4	44	1 Stück	3
14	Hanauer, Anies das Pfund	—	32	1/4 Pfund	9
15	Kollen u. Stämme das Pfund	—	27	1 Loth	1

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach am 13. August 1824.

3. 1090.

B e r l a u t b a r u n g

(1)

der Verkaufs-Versteigerung einer zur Cameral-Herrschaft Gallenberg gehörigen Mahlmühle.

Nachdem die in Folge einer hochlöbl. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commissions-Verordnung vom 31. May l. J., Nr. 98, und Intimats der wohlöbl. k. k. illirischen Staatsgüter-Administration vom 28. Juny, Nr. 2316, am 20. v. M. July abgehaltenen Verkaufs-Versteigerung der dießherrschaftlichen, am

Media-Bache in der Nähe des Dorfes Sagor und der dortigen Glasfabrik im Bezirke Ponovitsch gelegen, aus 3 Gängen und einer Stampfe bestehende Mahlmühle nicht nach Wunsch ausgefallen ist, so wird in Folge wohllöbl. k. k. illyrischer Staatsgüter-Administrations-Verordnung vom 29. v. M., Nro. 3716, diese Mahlmühle am 4. k. M. September um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzley der Cameralherrschaft Gallenberg, im Wege öffentlicher Versteigerung neuerlich zum Verkauf ausbeboten werden.

Der Ausrufspreis ist auf 275 fl. 15 kr. E. M. bestimmt, und die wesentlichen Bedingnisse dieser Veräußerung sind:

1. daß die Mahlmühle dem Meistbiether ohne Vorbehalt des Dominii directi für die Cameralherrschaft Gallenberg, wie auch ohne einer jährlichen Dominiocal-Gabe und des Laudemiums in Besitzveränderungsfällen, mithin ganz in das freye Eigenthum, jedoch gegen Entrichtung der normalmäßigen Grundbuchs-Gebühren, verkauft wird.
2. daß die Hälfte des Meistbotes binnen 14 Tagen nach erfolgter hoher Genehmigung des Verkaufsactes zu handen des staatsherrschaftlichen Verwaltungsamtes zu Gallenberg bezahlt, die andere Hälfte aber, wenn sie nicht gleichfalls gleich bezahlt werden will, von dem Verkäufer gegen pragmatikalische Sicherstellung und 5 prct. Zinsen, in fünf gleichen Jahresraten berichtigt werde; endlich
3. daß Jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, den zehnten Theil des Ausrufspreises zu handen der Versteigerungs-Commission entweder in Barem erlege, oder gesetzlich sicher stelle, welcher Betrag jedoch den zurückbleibenden Licitanten nach dem Abschlusse des Versteigerungs-Protocolls sogleich wieder zurückgegeben, dem Meistbiether dagegen an der ersten Zahlungshälfte eingerechnet werden wird.

Uebrigens kann die Beschreibung und Schätzung dieser Mühle nebst den Versteigerungs-Bedingnissen von den Kauflustigen täglich in der Amtskanzley dieser Herrschaft eingesehen werden.

K. K. Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Gallenberg am 12. August 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1087.

E d i c t.

Nro. 283.

(1) Das Bezirksgericht der Herrschaft Seisenberg macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Damian Lauten von Walitschendorf, wider Jacob Papesch von Ruschelouz, wegen schuldigen 58 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung der in der Pfändung befindlichen, der Herrschaft Sobelsberg dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche auf 120 fl. gerichtlich geschätzt, im Executionswege gewilliget worden, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, als der 15. September, 13. October und 11. November, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Befehle bestimmt, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden hiezu an obbestimmten Tagen und Stunden in loco der Realität, woselbst auch die dießfälligen Licitationsbedingnisse bekannt gemacht werden, eingeladen.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg am 14. August 1824.

Z. 1080.

E d i c t.

Nro. 418.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss in Unterfrain wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Wilhelm Grafen v. Auersperg, Eigenthumers der Grafschaft Auersperg und der dazu gehörigen Gült Rassenfuss, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die executive Veräußerung der dem Vincenz Globotschnia, Pächter der Gült Rassenfuss gehörigen, auf 506 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten 181 Oesterreicher Eimer Weines, wegen schuldigen 1200 fl. M. N. e. s. e., über Abzug des bisher auf Rechnung im Execution's-Zuge eingebrachten Betrages, gewilliget, und zur Abhaltung derselben der 30. August, 14. September und 1. October d. J. im Orte Klenositz, der 31. August, 15. September und 2. October d. J. aber zu Eschlsbach, allwo sich diese Weine befinden, jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß falls dieser Pfandgegenstand weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Bezirksgericht Herrschaft Rassenfuss am 15. August 1824.

Z. 1079.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss im Neustädter Kreise, wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf das vom Herrn Joseph Würbi durch seinen Gewaltsträger, Herrn Daniel Novak, gestellte Ansuchen wider Franz Deu, im Markte Unternassenfuss, wegen schuldiger 177 fl. 53 kr. M. N. e. s. e., in die gerichtliche Veräußerung der dem gedachten Franz Deu im Markte Rassenfuss eigenthümlich zugehörigen, der Herrschaft Rassenfuss, dann der Pfarrkirche Unternassenfuss dienstbaren, 2 Wohnhäusern und mehrern Wirtschaftsgebäuden, weiters in bedeutenden Aekern, Weingärten, Wiesen und Waldungen bestehenden, auf 2150 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget, und hierzu, nachdem die erste Licitation ohne Erfolg verblieb, noch zwey Feilbietungstagungen, und zwar auf den 28. July und 28. August d. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß die mit Pfandrechte belegten und geschätzten Realitäten, wenn solche bey der zweyten Feilbietungstagung weder um den Schätzungswerth noch darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuss am 16. July 1824.

Anmerkung. Bey der zweyten Versteigerungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1030.

(3)

Bey der Bezirksherrschaft Thurnamhart ist der Dienstplatz eines Bezirks-Commissärs zu besetzen. Diejenigen, welche ihn zu erhalten wünschen, können die Aufnahmsbedingungen bey Herrn Joseph Detella, wohnhaft zu Leibach am neuen Markt Nr. 221, erfahren, und haben ihre an die Inhabung obiger Herrschaft stylisirten, mit den vorgeschriebenen Prüfungs- und Moralitäts-, dann Zeugnissen voriger Verwendung belegten Gesuche, nebst Anführung, ob sie ledig oder verhehlicht sind und Kinder haben, daselbst abzugeben oder unmittelbar einzusenden.

Z. 1037.

D i e n s t g e s u c h.

(2)

Ein mit gutem civilrichterlichen Wahlfähigkeitsdecrete versehenes Individuum, wünscht eine Bezirksrichterstelle anzutreten.

Wer eine solche Stelle demselben, zu verleihen Willens ist, beliebe sich um das Nähere in dem hiesigen Zeitungs-Comptoir zu erkundigen.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der Cameralherrschaft Althofen und der damit vereinigten Gülten Töscheldorf und Süßenstein im Klagenfurter Kreise.

Am 20. September Vormittag um 10 Uhr wird die Cameralherrschaft Althofen sammt den damit vereinigten Gülten Töscheldorf und Süßenstein, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Suberniums veräußert werden.

Der Ausrufspreis ist 8632 fl. 15 kr. C. M., das ist: Acht Tausend, Sechshundert, Drenßig Zwey Gulden 15 kr. in Conv. Münze.

Die Herrschaft liegt in Kärnten im Klagenfurter Kreise, zwischen den Städten Friesach und St. Veit, eine halbe Stunde von der Landstraße entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile und Nutzungen derselben sind:

1) An Gebäuden: das herrschaftliche Amtshaus, das Wohnhaus des Gerichtsdieners, die Försterswohnung sammt dem herrschaftlichen Zehent- und Meierschafts-Stadl in dem Markte Althofen, dann das Jägerhaus in der Mosinz.

2) An Grundstücken nach der Steuerregulirungsausmaß:

7	Joch	579	Quadratklafter	Aecker,
17	=	538	=	= Wiesen,
854	=	1492	=	= Huthweiden,
636	=	423	=	= Waldungen;

dann an heimfälligen Gründen:

—	Joch	841	Quadratklafter	Wiesen und
50	=	811	=	= Waldgrund,

von welchen gegenwärtig ein Zins von 52 fl. 18 kr. entrichtet wird.

3) An Unterthanen: 164 3/8 Huben, 8 Zulehen und 8 Käuschen. Diese entrichten:

a) An unveränderlichen Geldgaben 2188 fl. 27 kr.

b) An veränderlichen Geldgaben 62 fl. 25 1/4 kr.

(3. Bepl. Nr. 68. d. 24. August 1824.)

- e) An Naturalroboth 97 einspännige Fuhrtage.
 4) An Zinsgetreide, Sackzehent und Landgerichtshaser 12. 12.
 26 Mehen 10 2/3 Maßel Weizen,
 54 = 10 2/3 = Korn,
 19 = 5 1/3 = Gerste,
 756 = — — = Hafer.

e) An Kleinrechten:

- 4 Fuder Heu,
 60 Stück Eyer,
 48 Kapäuner,
 89 Hendl,
 4 Hahnen,
 24 Hühner,
 9 Lämmer,
 1 Gans,
 10 Stück Käse,
 10 Pfund Unschlitt.

f) Das Laudemium.

g) Das Kauffrengeld.

h) Das Mortuar.

i) Die Taxer.

4) An Zehenten:

- a) Der 2/3 Garbenzehent bey 92 Zehentholden in der Gegend Althofen.
 b) Der ganze Zehent bey 18 Zehentholden zu Weindorf.
 c) Der 2/3 Dreschzehent bey 36 Zehentholden in der Lößling.

5) Die hohe und niedere Jagd beynah in dem ganzen Landgerichtsbezirke.

6) Die Fischerey im Gurkflusse und sechs andern Bächen.

7) Das Standrecht an den Markttagen zu Hüttenberg mit zwey Dritt-
 Theilen.

8) Das Landgericht.

9) Der politische Bezirk.

10) Das Patronatsrecht über sieben Pfarren und die dabey befindlichen
 Schulen.

11) Das Vogteyrecht über ein und zwanzig Kirchen.

12) Die Oberherrlichkeit über die Municipalmärkte Althofen, Gutaring
 und Hüttenberg.

Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der zum Realitäten-Besitze in Kärnten geeignet ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens, in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer bey der Versteigerung als Kaufsliebhaber Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 863 fl. 13 2/4 kr. in Conv. Münze als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committen auszuweisen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, die andere Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in der ersten Priorität versichert, und mit fünf Percent in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Althofen zu wenden.

Auch können alle zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie die ausführlichen Verkaufsbedingungen bey der k. k. steyermärkisch-kärntner'schen Staatsgüteradministration eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission in Steyermark und Kärnten.

Grätz den 26. July 1824.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Subernial- und Präsidialsecretär.

